



Geschäftsordnung der Executive Education der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (GO Executive Education)

(vom 9. Dezember 2020)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zuordnung

¹ Die Executive Education ist eine Organisationseinheit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

² Die Dekanin oder der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät übt die Aufsicht über die Executive Education aus.

§ 2. Zweck und Zuständigkeit

¹ Die Executive Education bezweckt die Organisation, Koordination und Durchführung der Weiterbildungsprogramme in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

² Sie ist zuständig für die Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen (CAS, DAS, MAS). Des Weiteren kann sie Weiterbildungskurse und weitere Dienstleistungen zur Vermittlung von Weiterbildungsinhalten anbieten.

2. Abschnitt: Gliederung und Organisation

A. Gliederung, Organe und Gremien

§ 3. Gliederung

¹ Die Executive Education gliedert sich in folgende Bereiche:

- a. Business Administration,
- b. Finance and Real Estate,
- c. Informatics.

² Geringfügige Änderungen der Bezeichnung der Bereiche kann das Executive Education Board beschliessen.

§ 4. Organe

Die Organe der Executive Education sind:

- a. das Executive Education Board,
- b. die Geschäftsleitung.

§ 5. Gremien und Funktionen

Weitere Gremien und Funktionen sind:

- a. die Leitenden Ausschüsse von Weiterbildungsprogrammen,
- b. die Programmkommissionen,
- c. die Programmleitungen.

§ 6. Beirat

Das Executive Education Board kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einsetzen. Der Beirat besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft oder Praxis und hat beratende Funktion.

B. Executive Education Board

§ 7. Zusammensetzung

¹ Das Executive Education Board besteht in der Regel aus sechs bis elf Mitgliedern.

² Die zuständige Prodekanin oder der zuständige Prodekan nimmt von Amtes wegen Einsitz in das Executive Education Board. Sie oder er hat den Vorsitz.

³ Das Executive Education Board wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welche oder welcher die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei deren oder dessen Verhinderung an einzelnen Sitzungen vertritt.

⁴ Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei als Professorinnen oder Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind anerkannte Fachpersonen aus dem Weiterbildungsbereich.

⁵ Die Bereiche und Weiterbildungsprogramme der Executive Education sind im Executive Education Board angemessen vertreten.

⁶ Die Direktorin oder der Direktor Finanzen und Personal der Universität Zürich nimmt als ständiger Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Executive Education Boards teil.

§ 8. Ernennung und Amtsdauer

¹ Die Fakultätsversammlung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ernennt auf Vorschlag der zuständigen Prodekanin oder des zuständigen Prodekanen die weiteren Mitglieder des Executive Education Boards.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

§ 9. Funktion und Aufgaben

¹ Das Executive Education Board ist das oberste Leitungsorgan der Executive Education.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots der Executive Education,
- b. Entscheid über die Eingehung von strategischen Partnerschaften und Entscheid über Kooperationen im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen,
- c. Entscheid über die Annahmen von Beiträgen Dritter für die Executive Education und für die Weiterbildungsprogramme,

- d. Aufsicht über die Geschäftsleitung und über die Bereiche,
- e. Entscheid über die Zuordnung von Weiterbildungsstudiengängen zu bestehenden Leitenden Ausschüssen oder über die Neugründung von Leitenden Ausschüssen,
- f. Entscheid über die Zuordnung von Weiterbildungskursen zu Leitenden Ausschüssen,
- g. Ernennung der Mitglieder des Beirats,
- h. Antrag auf Ernennung der Mitglieder der Leitenden Ausschüsse an die Fakultätsversammlung,
- i. Festlegung des Pflichtenhefts der oder des CEO,
- j. Rekrutierung der oder des CEO.

³ Es entscheidet zudem in den finanziellen Belangen der Executive Education. Dies umfasst:

- a. Festlegung der Vorgaben für die Weiterbildungsprogramme betreffend Budgetierung und Saldohandhabung,
- b. Genehmigung des konsolidierten Budgets aller Weiterbildungsprogramme,
- c. Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets aller Weiterbildungsprogramme,
- d. Genehmigung der konsolidierten Rechnung aller Weiterbildungsprogramme pro Durchgang oder Jahr und der konsolidierten Rechenschaftsberichte aller Weiterbildungsprogramme.

⁴ Es ist für alle Angelegenheiten der Executive Education zuständig, die nicht einem anderen Organ oder Gremium oder einer anderen Funktion übertragen sind.

⁵ Es kann Aufgaben an nachgelagerte Organe, Gremien und Funktionen delegieren. Die Aufgaben gemäss Abs. 2 und 3 sind nicht delegierbar.

C. Geschäftsleitung

§ 10. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem CEO, der oder dem Chief Operating Officer (COO) und den Managing Directors. Die oder der CEO steht der Geschäftsleitung vor. Die weiteren Geschäftsleitungsmitglieder sind der oder dem CEO unterstellt.

§ 11. Funktion und Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Leitung der Executive Education zuständig.

² Jeder Bereich wird von einer oder einem Managing Director organisatorisch und finanziell geführt. Personalunionen sind möglich.

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Positionierung der Executive Education,
- b. Weiterentwicklung und Abstimmung der Weiterbildungsangebote,
- c. Steuerung von Projekten der Executive Education,
- d. Entscheidungsvorbereitung für das Executive Education Board,
- e. Umsetzung der Entscheide des Executive Education Board,
- f. Führung des Case Study Center.

⁴ Die oder der CEO legt die Pflichtenhefte der Managing Directors und der oder des COO fest, welche die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung dieser Positionen regeln.

§ 12. Co-Leitung

Die oder der CEO kann für die Funktionen der oder des COO und der Managing Directors eine Co-Leitung einsetzen.

D. Leitende Ausschüsse von Weiterbildungsprogrammen

§ 13. Zusammensetzung

¹ Die Leitenden Ausschüsse von Weiterbildungsprogrammen (Leitende Ausschüsse) bestehen in der Regel aus drei bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied den Vorsitz innehat.

² Leitende Ausschüsse wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welche oder welcher die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei deren oder dessen Verhinderung an einzelnen Sitzungen vertritt.

³ Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei als Professorinnen oder Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind anerkannte Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

⁴ Die oder der Vorsitzende ist Professorin oder Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 14. Ernennung und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Leitenden Ausschüsse werden von der Fakultätsversammlung ernannt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

§ 15. Funktion und Aufgaben

¹ Jeder Bereich hat mindestens einen Leitenden Ausschuss, welcher jeweils die wissenschaftliche Leitung für die ihm vom Executive Education Board zugeordneten Weiterbildungsprogramme wahrnimmt.

² Die Leitenden Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Lernziele,
- b. Erstellung des Lehrplans,
- c. Qualitätssicherung,
- d. Rekrutierung und Führung der Programmleitungen,
- e. Wahl der Dozierenden,
- f. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Programmleitung,
- g. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- h. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- i. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Weiterbildungsprogramm,
- j. Entscheid über die Annahme und Vergabe von Stipendien,
- k. Prüfung des Budgets pro Weiterbildungsprogramm zuhanden des Executive Education Board,
- l. Prüfung der Rechnungen pro Weiterbildungsprogramm und Durchgang oder Jahr sowie der Rechenschaftsberichte zuhanden des Executive Education Board,
- m. Entscheide in weiteren finanziellen Belangen der zugeordneten Weiterbildungsprogramme,
- n. Antrag an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse.

³ Der Leitende Ausschuss kann die Aufgaben gemäss Abs. 2 Bst. e-h an eine Programmkommission gemäss § 16 delegieren.

E. Programmkommissionen

§ 16. Zusammensetzung

¹ Die Programmkommissionen bestehen aus zwei bis vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied den Vorsitz inne hat.

² Die oder der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses und die Programmleiterin oder der Programmleiter nehmen von Amtes wegen Einsitz in der Programmkommission. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses inne.

⁴ Die Programmkommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welche oder welcher die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei deren oder dessen Verhinderung an einzelnen Sitzungen vertritt.

§ 17. Ernennung und Amtsdauer

¹ Die Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis werden vom Leitenden Ausschuss ernannt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

§ 18. Aufgaben

Die Programmkommissionen haben folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden,
- b. Entscheide über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Programmleitung,
- c. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- d. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen.

F. Programmleitung

§ 19. Aufgaben

¹ Jedes Weiterbildungsprogramm hat eine Programmleitung.

² Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Weiterbildungsprogramms. Zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Leitenden Ausschusses vertritt sie oder er das Weiterbildungsprogramm nach aussen.

³ Die Programmleiterin oder der Programmleiter hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung des Weiterbildungsprogramms,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden des Weiterbildungsprogramms,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf das Weiterbildungsprogramm und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an den Leitenden Ausschuss oder an die Programmkommission über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,

- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Weiterbildungsprogramms,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung des Weiterbildungsprogramms,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Weiterbildungsprogramms sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen,
- m. Umsetzung der Entscheide des Leitenden Ausschusses.

3. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 20. Sitzungen

¹ Die oder der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertretung beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

² Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, aber mindestens ein Mal pro Semester. Eine Sitzung des Executive Education Board, der Leitenden Ausschüsse und der Programmkommissionen muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

³ Die Geschäftsleitungsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Executive Education Board mit beratender Stimme teil.

⁴ Die oder der zuständige Managing Director und die Programmleitenden nehmen an den Sitzungen der entsprechenden Leitenden Ausschüsse und Programmkommissionen mit beratender Stimme teil.

§ 21. Beschlüsse

¹ Das Executive Education Board, die Leitenden Ausschüsse und die Programmkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Das Executive Education Board, die Leitenden Ausschüsse und die Programmkommissionen beschliessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Zirkularbeschlüsse sind möglich, wobei ein Beschluss in diesem Fall eine absolute Mehrheit aller Mitglieder erfordert. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 22. Weitere Verfahrensvorschriften

Das Executive Education Board, die Leitenden Ausschüsse und die Programmkommissionen können sich eine Sitzungsordnung geben, welche weitere Verfahrensvorschriften festlegt.

4. Abschnitt: Finanzen

§ 23. Kostendeckung und Finanzführung

¹ Die Finanzierung der Executive Education wird kostendeckend gestaltet.

²Die Finanzführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009¹ und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020² sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24. Übergangsbestimmung für bestehende Weiterbildungsstudiengänge

Für Weiterbildungsstudiengänge, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung bestehen, bestimmt sich die Organisation nach den Verordnungen und Reglementen über die Weiterbildungsstudiengänge. Die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge ist bis zum 1. August 2021 in die Organisation der Executive Education zu überführen.

§ 25. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung³ auf den 1. Februar 2021 in Kraft.

¹ LS 415.112

² LS 415.60

³ Von der Universitätsleitung genehmigt am 15. Dezember 2020.